



Ausgabe 18/2011

vom 13.5.2011

Diese Information beinhaltet
ein Thema aus der Sparte
Einkommensteuer

Gemischte Reisen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigeigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenuau, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Gemischte Reisen

Mit einem überraschenden Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung hinsichtlich Dienstreisen verlassen und die Abzugsfähigkeit von derartigen Ausgaben wesentlich erweitert.

Schon bisher konnten Ausgaben für Reisen, die ein Unternehmer ausschließlich für seinen Betrieb oder ein Dienstnehmer ausschließlich für seine berufliche Tätigkeit unternommen hat, als Betriebsausgabe bzw. als Werbungskosten angesetzt werden. Probleme bereiteten allerdings jene Reisen, die über einen beruflichen und privaten Teil verfügten – sogenannte „gemischte“ Reisen.

Bei sehr strenger Interpretation des Wortes „ausschließlich“ konnte bereits die geringste private Mitveranlassung einer Reise die Qualifikation als Dienstreise nehmen, was die steuerliche Nichtanerkennung der gesamten Reisekosten zur Folge hatte. Allerdings wurde in der bisherigen Verwaltungspraxis ein freier Tag bzw. ein freies Wochenende bei längeren Reisen akzeptiert.

Besuchte also ein Arzt einen fünftägigen Kongress in London und verbrachte noch drei Urlaubstage dort, verlor die gesamte Reise ihren Charakter als Dienstreise. Zwar konnten die Kongressgebühren selbst abgesetzt werden, den Kosten für An- und Rückreise, Hotelunterkunft und Diäten jedoch blieb die Anerkennung als Betriebsausgabe versagt. Selbst ein anteiliger Ansatz dieser Kosten wurde vom Fiskus nicht anerkannt, was auch der VwGH in ständiger Judikatur bestätigt hat.

Mit einem Erkenntnis vom 27. Jänner 2011 hat der VwGH jedoch in genau dieser Frage eine völlig neue Linie vorgegeben: Dient eine Reise betrieblichen und privaten Zwecken, so ist in Hinkunft zu unterscheiden:

- Kosten der An- und Rückreise: Aufteilung im Verhältnis der beruflichen zu den privaten Aufenthaltstagen
- Hotelkosten: Aufteilung im Verhältnis der beruflichen zu den privaten Aufenthaltstagen
- Tagesdiäten: Für den betrieblichen Teil der Reise Betriebsausgabe
- Seminar-, Kongress-, Messe- und ähnliche Gebühren: In vollem Ausmaß Betriebsausgabe.

Im oben genannten Beispiel könnte der Arzt daher seine Flug- und Hotelkosten im Ausmaß von fünf Achtel (5-Tage-Kongress – 8 Tage Gesamtdauer) als Betriebsausgabe ansetzen. Zudem stünden ihm für die 5 Kongresstage auch Tagesdiäten zu.

Neben der Möglichkeit, die Kosten bei gemischten Reisen anteilig anzusetzen hat der VwGH in dem genannten Erkenntnis aber auch eine neue Kategorie von Reise geschaffen, die sogenannte „fremdbestimmte“ Reise:

Steht es nicht im Ermessen des Steuerpflichtigen, eine Reise anzutreten oder nicht, sondern wird er durch berufliche Umstände dazu angehalten (zB Weisung, Gerichtstermin etc), so sind stets die gesamten Kosten der An- und Rückreise absetzbar. Eine bloß anteilige Berücksichtigung findet in diesen Fällen nicht statt .

Der Rechtsanwalt, der zu einem Verhandlungstermin nach Innsbruck fahren muss, und 3 Schi-tage anhängt, kann trotz des Kurzurlaubes die gesamten Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise (Flug, km-Geld, Spritkosten) als Betriebsausgabe ansetzen.

Tipp:

Dokumentieren Sie bei gemischten Reisen sehr genau die beruflichen Teile! Je besser sich der berufliche vom privaten Teil trennen lässt, desto treffsicherer können die Kosten angesetzt werden.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)